

Folge 82 | Pferd kaputt

Nach dem Urteil: BGH, 23.9.2010, Az. III ZR 246/09

Besprochen von: Klara Dresselhaus & Tristan Rohner



Sachverhalt

K ist Eigentümer eines Reitpferdes. Der B-Verein richtete auf der vereinseigenen Anlage ein Reit- und Springturnier aus. Dazu ließ dieser in einer Ausgabe der Zeitschrift „Reiter und Pferde in Westfalen“ eine Ausschreibung mit „Allgemeinen Bestimmungen“ veröffentlichen in denen unter anderem steht:

„Es besteht zwischen dem Veranstalter einerseits und den Besuchern, Pferdebesitzern und Teilnehmern kein Vertragsverhältnis; mithin ist jede Haftung für Diebstahl, Verletzungen bei Menschen und Pferden ausgeschlossen.“

Die Tochter T des K startete bei dem Turnier des B mit dem Pferd des K. Am Ende des Parcours befand sich ein Kombinationshindernis bestehend aus einem Oxer und einem Steilsprung. Nachdem das Pferd das erste Hindernis dieser Kombination übersprungen hatte, kollidierte es mit einem rechts neben dem Steilsprunghindernis aufgestellten Fangständer, der fehlerhaft montiert war. Das Pferd erlitt infolge dieser Kollision schwere Verletzungen im Kniebereich und musste nach erfolgloser medizinischer Behandlung eingeschläfert werden. Der K fordert von B nun Schadensersatz i.H.v. 100 000 Euro, wobei der Betrag dem Wert des Pferdes entspricht.

Zu Recht?

A. Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 280 I, 241 II i.V.m. § 311 II BGB i.V.m. den Grundsätzen zum Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter

I. Schuldverhältnis

K und B haben keinen Vertrag geschlossen. Zwischen T und B könnte jedoch ein Schuldverhältnis entstanden sein, in welches der B nach den Grundsätzen zum Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter einbezogen worden sein könnte.

1. Schuldverhältnis zwischen B und T

Zwischen T und B müsste ein Schuldverhältnis entstanden sein.

a. Vertragliches Schuldverhältnis

B und T haben keine übereinstimmenden Willenserklärungen abgegeben. Bei sportlichen Wettkämpfen, die auf die Verleihung von Preisen ausgerichtet sind, liegt rechtlich i.d.R. ein Preisausschreiben als Unterfall der Auslobung vor. Dabei handelt es sich jedoch um einseitige Rechtsgeschäfte, bei denen das Schuldverhältnis erst mit Erfüllung sämtlicher Auslobungsbedingungen entsteht. Ein vertragliches Schuldverhältnis besteht damit auch zwischen T und B nicht.

b. Vorvertragliches Schuldverhältnis

Zwischen T und B könnte hingegen ein vorvertragliches Schuldverhältnis nach § 311 II BGB entstanden sein. T hat in Ansehung der Auslobung ihre Rechtsgüter dem Einwirkungsbereich des B anvertraut. Zwar handelt es sich dabei um ein einseitiges Rechtsgeschäft und damit um keinen Vertrag. Der Gedanke des vorvertraglichen Schuldverhältnisses, dass die erhöhte Einwirkungsnahe mit einem verstärkten Bedürfnis nach Vertrauensschutz einhergeht, besteht in dieser Konstellation aber ebenso. Eine Sonderbeziehung zwischen T und B besteht somit.

2. Voraussetzungen des Vertrags mit Schutzwirkungen zu Gunsten Dritter

In diese Sonderbeziehung müsste K nach den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter einbezogen worden sein.

a. Dogmatische Herleitung

Über die dogmatische Einordnung des Vertrags mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter besteht keine Einigkeit. Zum Teil wird das Institut aus § 328 BGB analog hergeleitet, teilweise aus § 242 in Verbindung mit ergänzender Vertragsauslegung oder auch aus dem Gedanken des § 311 III BGB. Da über die Voraussetzungen und Rechtsfolgen jedoch inzwischen Einigkeit besteht, kann diese Einordnung aber für die weitere Prüfung dahinstehen.

b. Bestimmungsgemäße Leistungsnähe

K müsste mit der Leistung des B bestimmungsgemäß in Kontakt gekommen sein. Hier bestehen zwischen B und T zwar nur Schutzpflichten nach § 241 II BGB, ein Kontakt mit diesen Pflichten genügt jedoch für den Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter. Als Eigentümer des Pferdes kommt K typischerweise mit den Schutzpflichten des B in Kontakt. Eine bestimmungsgemäße Leistungsnähe besteht damit zwischen K und B.

c. Gläubigerinteresse

Die Einbeziehung des K in die Sonderbeziehung von T und B müsste im Interesse der T sein. Nach früherer BGH-Rechtsprechung ist dies nach der Wohl-und-Wehe-Formel zu bestimmen, wonach T hier für das Wohl und Wehe des K in Form eines Fürsorgeverhältnisses mit personenrechtlichem Einschlag eintreten müsste. Inzwischen ist das Verständnis der Anforderungen an das Gläubigerinteresse auch nach BGH-Rechtsprechung ein weiteres, wobei jedes berechtigte Interesse im Einzelfall ausreichen kann. Ein Interesse der T an der Einbeziehung des K besteht hier insofern, als dass sie jedenfalls gegenüber ihrem Vater nicht selbst für Ansprüche aus der Verletzung des Pferdes haften möchte, auf dessen Entstehung sie keinen Einfluss ausüben kann. Ein Gläubigerinteresse besteht somit.

d. Erkennbarkeit von Leistungsnähe und Gläubigerinteresse

Die Pferde stehen bei entsprechenden Veranstaltungen typischerweise nicht im Eigentum des jeweiligen Reiters, womit Leistungsnähe und Gläubigerinteresse dem B auch erkennbar waren.

e. Schutzbedürftigkeit des Dritten

K hat ansonsten keinerlei vertragliche Ansprüche und ist damit schutzbedürftig.

f. Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen des Vertrags mit Schutzwirkungen zu Gunsten Dritter liegen damit vor.

II. Pflichtverletzung

Die fehlerhafte Montage des Hindernisses begründet eine Verletzung der Rücksichtnahmepflicht der B aus § 241 II BGB.

III. Vertretenmüssen

Gemäß § 276 BGB hat der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Das Vertretenmüssen wird gemäß § 280 I 2 BGB vermutet. Hier könnte sich jedoch anderes aus der in der Ausschreibung abgedruckten Klausel ergeben, wonach „jede Haftung für Diebstahl, Verletzungen bei Menschen und Pferden ausgeschlossen“ ist. Dafür müsste die Klausel aber wirksam die Sonderbeziehung von T und B modifizieren können.

1. Vorliegen von AGB

Der Gewährleistungsausschluss könnte an den §§ 305 ff. BGB zu messen sein. Problematisch ist jedoch, dass § 305 BGB ein Vertragsverhältnis voraussetzt, in welches die Geschäftsbedingungen einbezogen werden können. Ein Vertrag liegt hier gerade nicht vor. Zum einen stellt die Auslobung ein einseitiges Rechtsgeschäft dar, zum anderen ist das Schuldverhältnis im Zeitpunkt des Unfalls noch nicht entstanden. Allerdings ist nach Rechtsprechung des BGH anerkannt, dass die §§ 305 ff. BGB auch auf vorvertragliche Beziehungen entsprechend anwendbar sind. Eine gegenüber einer Vielzahl an potenziellen Gläubigern verwendete vorformulierte Bedingung besteht hier.

2. Wirksamkeit der Klausel

Indem die Klausel sämtliche Haftung und damit auch für Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit ausschließt verstößt sie gegen § 309 Nr. 7 BGB und ist damit unwirksam.

3. Zwischenergebnis

Damit besteht kein abweichender Verschuldensmaßstab, B hat die Pflichtverletzung zu vertreten.

IV. Schaden

K müsste ein ersatzfähiger Schaden entstanden sein. Das Pferd hatte einen Wert von 100 000 Euro, was K nach § 251 I Alt. 1 BGB ersatzfähig ist. Möglicherweise muss er sich den Betrag nach § 254 I BGB kürzen lassen. Ein eigenes Mitverschulden oder eines der T ist nicht ersichtlich. Möglicherweise muss aber die Tiergefahr des Pferdes anspruchskürzend berücksichtigt werden. Es ist anerkannt,

dass auch Gefährdungshaftungstatbestände im Rahmen des § 254 BGB als Verursachungsbeiträge berücksichtigt werden können, um die haftungsbegründenden Wertungen im haftungsausfüllenden Tatbestand aufrechtzuerhalten.

Dennoch könnte der Verursachungsbeitrag des B auf null anzusetzen sein. Nach der Wertung des § 840 III BGB haftet im Verhältnis eines Schuldners aus Verschuldenshaftung und eines Schuldners aus Gefährdungshaftung allein derjenige, gegen den ein Anspruch aus Verschuldenshaftung besteht. Hier haftet B vertraglich wegen vermuteten Verschuldens, während der Verursachungsanteil des K ausschließlich auf der Tiergefahr beruhen würde. Damit ist auch im Rahmen des § 254 I BGB eine alleinige Verursachung durch B anzunehmen.

Zur Vertiefung der Modifizierung des Mitverschuldensmaßstabs: Weber/Herb, JURA 2023, S. 541-548

Der Anspruch ist nicht nach § 254 I BGB zu kürzen.

V. Ergebnis

K hat gegen B einen Anspruch auf Zahlung von 100 000 Euro aus §§ 280 I, 241 II i.V.m. § 311 II BGB i.V.m. den Grundsätzen zum Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter.

B. Anspruch aus § 823 I BGB

Mangels Ausführungen zu einem möglichen Verschulden besteht kein Anspruch des K gegen B aus § 823 I BGB.